

**Informationen  
zum Umgang mit Schreckschuss-, Reizstoff (Reizstoffwaffen sind Waffen mit einem Patronen-  
oder Kartuschenlager die zum Verschießen von Reiz- oder anderen Wirkstoffen bestimmt sind)- oder  
Signalwaffen**

Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen werden im allgemeinen Sprachgebrauch als Gasrevolver oder Gaspistole bezeichnet. In Fachkreisen spricht man auch von „PTB-Waffen“. PTB steht für „Physikalisch-technische Bundesanstalt“. Diese prüft die entsprechenden Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen nach Baumustern und versieht sie mit einem gesetzlich vorgeschriebenen Zeichen, dem „**PTB-Zeichen im Kreis**“. Deren Erwerb und Besitz bedürfen keiner Erlaubnis unter der Voraussetzung, dass die Waffe ein Zulassungszeichen (PTB-Zeichen) entsprechend der nachstehenden Abbildung trägt:



Schreckschuss-, Reizstoff oder Signalwaffen, die dieses PTB-Zeichen nicht tragen, unterliegen vollumfänglich der Erlaubnispflicht des Waffengesetzes. Zum Nachweis des rechtmäßigen Besitzes bedarf es daher einer Waffenbesitzkarte!

**Was beim Umgang mit einer Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe mit dem PTB-Zeichen im Wesentlichen zu beachten ist**

- Zum Erwerb und Besitz sind nur Personen berechtigt, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben.
- Besitz bedeutet die Ausübung der tatsächlichen Verfügungsgewalt über einen Gegenstand.
- Erwerben heißt, ein Gegenstand gelangt in den persönlichen Besitz z.B. durch einen Kauf oder eine Schenkung oder eine sonstige Form der Überlassung selbst für kürzere Zeit.
- Da selbst Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen bei unsachgemäßer Handhabung erhebliche Verletzungen verursachen können, ist eine solche Waffe stets so aufzubewahren, dass Personen unter 18 Jahren – insbesondere Kinder – keinen Zugang hierzu haben. Dies gilt in der eigenen Wohnung, sowie außerhalb der Wohnung/des Grundstückes. Waffen und Munition müssen getrennt voneinander aufbewahrt werden.
- **Das Führen einer Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe bedarf eines Kleinen Waffenscheines.**

**Was bedeutet Führen einer Schusswaffe?**

- Das Führen („Beisichtragen von Schusswaffen“) bedeutet, dass die tatsächliche Gewalt über eine Schusswaffe außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums (z.B. der eigene eingezäunte Garten) ausgeübt wird. Dies gilt auch dann, wenn keine Munition in der Waffe mitgeführt wird. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen dürfen zum Schutz der Bevölkerung und zum eigenen Schutz in der Öffentlichkeit nur auf eine Weise geführt werden, dass sie von anderen Personen nicht wahrgenommen werden können“ (verdecktes Führen)“. **Hierfür ist der Kleine Waffenschein erforderlich**, der beim Landratsamt Tübingen zu beantragen ist.

Eines Kleinen Waffenscheines bedarf es jedoch nicht für folgende **Ausnahmefälle**:

- Das Führen mit Zustimmung eines anderen in dessen Wohnung, Geschäftsräumen oder befriedetem Besitztum.
- Der Transport in nicht schuss- und zugriffsbereitem Zustand von einem Ort zu einem anderen Ort
- Das Führen einer Signalwaffe beim Bergsteigen, als verantwortlicher Führer eines Wasserfahrzeuges auf diesem Fahrzeug oder bei Not- oder Rettungsübungen
- Das Führen zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen bei Sportveranstaltungen, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist.

**Wo eine Schusswaffe keinesfalls geführt werden darf (§ 42 WaffG)**

Auf allen öffentlichen Veranstaltungen, wie Volks- oder Vereinsfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Märkten, Tanzveranstaltungen und dgl., dürfen sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel – selbst mit einem Kleinen Waffenschein – ohne zusätzliche Ausnahmeerlaubnis keine Schusswaffen oder „PTB“-Schusswaffen, noch Hieb- oder Stoßwaffen, wie Messer, Schlagwaffen und ähnliches, weder Reizstoffsprays noch Elektroschocker oder andere gleichgestellte Gegenstände geführt werden. Dies gilt auch, wenn für die Teilnahme ein Eintrittsgeld zu entrichten ist, sowie für Theater-, Kino-, und Diskothekenbesuche, Tanzveranstaltungen und für Demonstrationen.

**Gültigkeitsdauer des Kleinen Waffenscheins.**

Der Kleine Waffenschein ist unbefristet gültig.

## **Voraussetzungen für den Kleinen Waffenschein**

Einen Kleinen Waffenschein erhält nur, wer

- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- waffenrechtlich zulässig (§ 5 WaffG) und
- persönlich geeignet (§ 6 WaffG) ist.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird von der Waffenbehörde vor Erteilung der Erlaubnis umfassend und in der Folgezeit im Abstand von 3 Jahren geprüft.

Ergibt eine Folgeprüfung, dass die waffenrechtliche Zuverlässigkeit oder die persönliche Eignung nicht mehr vorliegt, wird der Kleine Waffenschein widerrufen; unter besonderen Voraussetzungen kann auch der jegliche Besitz, selbst von Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen verboten werden.

## **Ausweispflichten beim Führen einer Waffe mit dem „PTB-Zeichen“ (§ 38 WaffG)**

Wer eine solche Waffe in der Öffentlichkeit „führt“, hat neben seinem kleinen Waffenschein auch seinen gültigen Personalausweis oder Reisepass mit sich zu führen.

## **Wann und wo darf mit einer Schreckschuss-, Reizstoffwaffen (dies sind Waffen mit einem Patronen oder Kartuschenlager die zum verschießen von Reiz- oder anderen Wirkstoffen bestimmt sind) oder Signalwaffen geschossen werden?**

Der Kleine Waffenschein berechtigt nicht zum Schießen, auch **nicht an Silvester**. Wer außerhalb einer behördlich genehmigten Schießstätte schießen will, bedarf einer Schießerlaubnis. Bei ungerechtfertigtem Einsatz gegenüber Menschen droht eine Strafe wegen gefährlicher Körperverletzung bzw. versuchter gefährlicher Körperverletzung. **Die Verwendung der erlaubnisfreien Waffen, insbesondere das Schießen ohne entsprechende Notwehrsituation, ist auch mit dem kleinen Waffenschein nicht erlaubt.**

### Ausnahmen:

- Schussabgabe in Fällen der Notwehr und des Notstandes (§ 32 StGB)
- Schussabgabe durch den Inhaber des Hausrechts oder mit dessen Zustimmung mit Schusswaffen, aus denen nur Kartuschenmunition verschossen werden kann.
- Schussabgabe mit Schusswaffen, aus denen nur Kartuschenmunition verschossen werden kann, zum Vertreiben von Vögeln in landwirtschaftlichen Betrieben – **allerdings nur mit Genehmigung der Behörde.**
- Schussabgabe mit Signalwaffen bei Not- und Rettungsübungen
- Schussabgabe mit Schreckschuss- oder mit Signalwaffen zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen bei Sportveranstaltungen, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist.

### Gebühren

Für die Ausstellung des Kleinen Waffenscheins beträgt die Verwaltungsgebühr **62,00 Euro**.

### Hinweis zum Pfefferspray/Tierabwehrspray:

Das Pfefferspray muss gewisse Anforderungen erfüllen, damit es keine verbotene Waffe i.S.d. Waffengesetzes darstellt.

1. der Reizstoff im Pfefferspray muss in Deutschland als gesundheitlich unbedenklich zugelassen sein
2. die Reichweite und Sprühdauer des Pfeffersprays muss bis zu 2 m begrenzt sein
3. **das Pfefferspray muss ein Prüfzeichen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt enthalten.**

Bei fehlender Kennzeichnung fällt das Spray unter das Waffengesetz – es darf weder verkauft, erworben noch geführt werden. D.h. besitzt jemand ein Pfefferspray ohne Prüfzeichen, das dazu geeignet ist die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, ist er nach § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe zu bestrafen, wenn er es vorsätzlich besitzt und nach § 52 Abs. 4 WaffG zu einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe zu bestrafen, wenn er es fahrlässig besitzt.

Das Pfefferspray, welches explizit als **TIERABWEHRSPRAY** gekennzeichnet ist unterliegt nicht dem Waffengesetz und es wird hierfür kein Kleiner Waffenschein benötigt. Alternative Kennzeichnungen sind auch „Spray zur Tierabwehr“ oder „Hundeabwehrspray“. Dieses Spray darf auch von verantwortungsbewussten Minderjährigen geführt werden. Es darf jedoch nur gegen angreifende Tiere verwendet werden.

**Landratsamt Tübingen  
-Abt. Ordnung-**